



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland



LANDKREIS
HAVELLAND

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung **182**

Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Öffentliche Bekanntmachung **188**

*Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule
Havelland*

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1184
§ 1 <u>RECHTSCHARAKTER</u>	184
§ 2 <u>AUFGABEN</u>	184
§ 3 <u>LEITUNG</u>	184
§ 4 <u>UNTERRICHTSANGEBOT</u>.....	184
§ 5 <u>ART DES UNTERRICHTS</u>	185
§ 6 <u>ANMELDUNG UND AUFNAHME</u>	186
§ 7 <u>BEENDIGUNG DES UNTERRICHTSVERHÄLTNISSES</u>.....	186
§ 8 <u>INSTRUMENTE</u>	186
§ 9 <u>GEBÜHREN</u>	187
§ 10 <u>HAFTUNG</u>	187
§ 11 <u>INKRAFTTRETEN</u>	187

Allgemeine Bestimmungen

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 131 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 in seiner Sitzung am 13. Oktober 2025 die nachfolgende Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter

- (1) Die Musik- und Kunstschule Havelland ist eine Einrichtung des Landkreises Havelland ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Hauptsitz der Musik- und Kunstschule Havelland ist Falkensee.

§ 2 Aufgaben

- (1) Als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg erfüllt die Musik- und Kunstschule Havelland einen öffentlichen Bildungsauftrag und trägt die Verantwortung für die kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Breitenarbeit und Spitzenförderung unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft. Es gilt, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik oder sonstiger künstlerischer und kunstpädagogischer Fächer vorzubereiten.
- (2) Die Musik- und Kunstschule Havelland kooperiert mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern.
- (3) Zu den Aufgaben gehören außerdem die Vorbereitung auf und die Durchführung von Wettbewerben, soziokulturelle und integrative Projekte (national und international) sowie die Stärkung des ländlichen Raums.
- (4) Die Musik- und Kunstschule Havelland steht grundsätzlich Interessierten jeden Alters mit Wohnsitz im Landkreis Havelland offen.

§ 3 Leitung

Die Musik- und Kunstschule wird von einer fest angestellten Person geleitet, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik verfügt und die von einer weiteren, ebenfalls nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person vertreten wird.

§ 4 Unterrichtsangebot

- (1) Angebote für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Auszubildende, Studentinnen und Studenten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jugend-

oder Bundesfreiwilligendienstes sind:

- a) Grundstufe: Musikalische Früherziehung
Musikalische Grundausbildung
Künstlerische Früherziehung
Künstlerische Grundausbildung
Klassenmusizieren
- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe
- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- e) Projekte
- f) Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen.

(2) Angebote für Erwachsene (Volljährige) ab Vollendung des 21. Lebensjahrs, die nicht Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes sind:

- a) Grundstufe: Musikalische Grundausbildung
Künstlerische Grundausbildung
- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe
- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- e) Projekte

§ 5 Art des Unterrichts

(1) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt, in der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung grundsätzlich als Klassenunterricht und in den Ensemble- und Ergänzungsfächern grundsätzlich als Gruppenunterricht.

(2) Der Unterricht in den Kunstabteilungen findet in Gruppen und Klassen statt. In Ausnahmefällen, z.B. zur Vorbereitung auf Wettbewerbe und Aufnahmeprüfungen an Ballett- oder Spezialschulen kann zeitweise Einzelunterricht erteilt werden.

(3) Die Erteilung von Klassenunterricht setzt eine Anzahl von grundsätzlich acht Schülerinnen oder Schülern, die Erteilung von Gruppenunterricht eine Mindestteilnehmerzahl von zwei Schülerinnen oder Schülern voraus.

- (4) Die Art des Unterrichts wird unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte und vorhandener Kapazitäten im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart besteht nicht.
- (5) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (6) Die Ferienzeiten richten sich nach den Schulferien im Land Brandenburg.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags oder der Online-Anmeldung - bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten - bei der Musik- und Kunstscole zu beantragen (Anmeldung). Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung des Unterrichtsbeginns und den entsprechenden Gebührenbescheid.
- (2) Die Aufnahme in den Unterricht ist Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Havelland im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (3) Über die Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Havelland haben, entscheidet die Leitung der Einrichtung.

§ 7 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich, per E-Mail, in der App oder per Online-Abmeldung möglich. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Musik- und Kunstscole maßgeblich.
- (2) Ein Zahlungsverzug berechtigt die Musik- und Kunstscole Havelland, das Unterrichtsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (3) Erscheint die Schülerin oder der Schüler an vier aufeinander folgenden Terminen unentschuldigt nicht zum Unterricht, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Musik- und Kunstscole beendet werden.

§ 8 Instrumente

- (1) Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich die für den Unterricht benötigten Musikinstrumente rechtzeitig selbst zu beschaffen. Soweit im Bestand vorhanden, können Musikinstrumente gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung. Für Verlust und Beschädigung der Instrumente haften die Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigte in vollem Umfang.
- (2) Zur Verfügung gestellte Instrumente sind durch die Nutzerin oder den Nutzer zu versichern.

- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Instrumente und Zubehör sind schonend und sorgfältig zu behandeln. Während der Zeit der Nutzung und bei Rückgabe sind Verschleißteile (Saiten, Bogenbezüge etc.) auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers zu ersetzen.
- (5) Der Zustand der Instrumente und des Zubehörs wird bei Aus- und Rückgabe von der zuständigen Musikschullehrkraft geprüft und schriftlich dokumentiert.

§ 9 Gebühren

Für die Teilnahme an den Angeboten der Musik- und Kunstscole Havelland wird eine Gebühr erhoben. Einzelheiten sind in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren werden vom Landkreis Havelland, Musik- und Kunstscole per Bescheid geltend gemacht.

§ 10 Haftung

- (1) Bei Unfällen und bei sonstigen Schäden, die der Landkreis Havelland, Musik- und Kunstscole Havelland zu vertreten hat, leistet der Landkreis Havelland den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz.
- (2) Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Landkreis Havelland, Musik- und Kunstscole Havelland übernimmt keine Haftung für Diebstähle. Er haftet auch nicht für Unfälle und sonstige Schäden auf dem Weg zur und von der Lehrstätte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Satzung der Musik- und Kunstscole Havelland vom 01.01.2017 außer Kraft.

Rathenow, den 16.12.2025

gez. Roger Lewandowski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland



<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</u>	<u>190</u>
<u>§ 1 GEBÜHRENPFlicht</u>	<u>190</u>
<u>§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER</u>	<u>190</u>
<u>§ 3 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN</u>	<u>190</u>
<u>§ 4 GEBÜHRENARTEN UND GEBÜHRENBEMESSUNG.....</u>	<u>191</u>
<u>§ 5 UNTERRICHTSVERSÄUMNISSE, UNTERRICHTSAUSFÄLLE.....</u>	<u>191</u>
<u>§ 6 LEIHINSTRUMENTE</u>	<u>191</u>
<u>§ 7 ERMÄßIGUNG.....</u>	<u>192</u>
<u>§ 8 INKRAFTTREten</u>	<u>193</u>
<u>ANLAGE 1 – GEBÜHRENVERZEICHNIS</u>	<u>194</u>

Allgemeine Bestimmungen

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 131 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174) [Nr. 08], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, in seiner Sitzung am 13.10.2025 die nachfolgende Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten der Musik- und Kunstschule Havelland werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht nach der Anmeldung mit dem Beginn des Unterrichts und/oder mit dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instruments (Leihinstrumente nach § 6).
- (2) Ändert sich die Personenanzahl beim Gruppenunterricht, ist die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Personenanzahl ergibt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
 - Anmelderinnen und Anmelder
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner derselben Gebührenschuld sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren werden für einen Zeitraum von zwölf Monaten (Gebührenzeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebühr ist monatlich zu entrichten. Die Zahlung ist zum 20. des Monats fällig.
- (3) Gebühren für die Teilnahme an Projekten können gesondert festgesetzt werden und sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenbemessung

(1) Angebote für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- a) Grundstufe
- b) Unter-, Mittel- und Oberstufe
- c) studienvorbereitende Ausbildung (SVA) / spezielle Talentförderung (STF)
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer

(2) Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr anteilig berechnet.

(3) Für Projekte wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Projektkosten und der Anzahl festgesetzt. Für Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 5 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfälle

(1) Wird bei Erkrankung bzw. Ausfall einer Lehrkraft der Unterricht nicht erteilt bzw. kein Nachholunterricht angeboten und erstreckt sich der Ausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen, so wird die jeweilige Gebühr ab der 5. Woche für jeweils vier Wochen zurückerstattet bzw. verrechnet.

(2) Von der Schülerin oder dem Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben und Gebühren dafür nicht erstattet. Bei Krankheit von Schülerinnen oder Schülern erfolgt eine anteilige Rückerstattung auf Nachweis, wenn sich die Erkrankung über mehr als vier zusammenhängende Wochen erstreckt. Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach der Gesundschreibung einzureichen, ansonsten erfolgt keine Rückerstattung.

(3) Ausnahmen regelt die Leitung der Einrichtung auf schriftlichen Antrag.

§ 6 Leihinstrumente

(1) Für die Nutzung von Instrumenten werden Gebühren erhoben.

Für Instrumente mit einem Anschaffungswert von:

	Monatl. Gebühr	Jahresgebühr
• bis zu 410,00 €	7,00 €	84,00 €
• bis zu 750,00 €	8,50 €	102,00 €
• mehr als 750,00 €	10,00 €	120,00 €

Leihgebühren bei sozial bedürftigen Schülerinnen und Schülern für Instrumente, deren Anschaffung 2009/10 mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg gefördert wurde, werden nicht erhoben.

- (2) Zusätzlich trägt die Entleiherin oder der Entleiher die Kosten für die Verschleißteile (z.B. Saiten, Bogenbezüge etc.).
- (3) Für die Ausleihe von Instrumenten zu besonderen Zwecken außerhalb des regulären Musikschulbetriebes gilt:
 - a) bei gewerblicher Verwendung pro Tag eine monatliche Gebühr gem. Absatz 1.
 - b) im Übrigen, insbesondere bei Einsatz im Bereich der gemeinnützigen Musikpflege und –förderung kann eine tageweise gebührenfreie Nutzung erfolgen. Diese Entscheidung trifft die Leitung der Musik- und Kunstscole nach Maßgabe der Kapazitäten im Einzelfall.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt. Ermäßigungen können nur im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Rückwirkende Ermäßigungen für Vorjahre finden nicht statt. Ermäßigungen werden immer ausgehend von der höchsten zur niedrigsten Gebühr gewährt.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
 - a) Geschwisterermäßigung (Absatz 3)
 - b) Mehrfachermäßigung (Absatz 4)
 - c) Sozialermäßigung (Absatz 5).
- (3) Geschwisterermäßigung:
Bei Geschwisterkindern wird folgende Ermäßigung gewährt:
Für das
 - a) 2. Kind um 25 %
 - b) 3. Kind um 50 %
 - c) 4. Kind um 75 %
 - d) 5. Kind und jedes weitere Kind um die volle Gebühr
- (4) Mehrfachermäßigung:
Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:
Für das
 - a) 2. Fach um 25 %
 - b) 3. Fach und jedes weitere Fach jeweils um 50 %.

(5) Sozialermäßigung:

Zahlungspflichtige mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise eine Sozialermäßigung, wenn das Nettoeinkommen den Vergleichsbetrag (Summe der doppelten Regelsätze nach SGB II/XII) nicht übersteigt. Das Nettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Einkünfte der Familie, insbesondere Lohn/Gehalt (netto), Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld und Sozialleistungen.

Die Gebühren werden bei einem Nettoeinkommen

- bis 100 % des Vergleichsbetrages um 25 %
- bis 75 % des Vergleichsbetrages um 50 %
- bis 60 % des Vergleichsbetrages um 75 %
- bis 50 % des Vergleichsbetrages um 85 %

ermäßigt.

Jede Veränderung der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse ist der Musik- und Kunstscole unverzüglich anzuzeigen.

Die Sozialermäßigung wird längstens für ein Jahr gewährt. Eine Verlängerung ist möglich und muss mit den aktuellen Nachweisen neu beantragt werden.

Die monatliche Mindestgebühr für den Unterricht beträgt jedoch immer 10,00 € (bei Einzelunterricht 45 min) bzw. 7,50 € (bei Gruppen- oder Klassenunterricht).

(6) Ermäßigungen werden nicht für Angebote für Erwachsene (Volljährige) gewährt.

(7) Eine Ausnahme bilden Unterrichte, die von besonderem bildungs-, kultur-, sozial- oder gesellschaftspolitischem Interesse sind, diese können auch an Volljährige gebührenfrei oder mit reduzierten Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung dazu trifft die Leitung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zu dem Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Gebührensatzung der Musik und- Kunstscole Havelland vom 01.01.2017 außer Kraft.

Rathenow, den 16.12.2025

gez. Roger Lewandowski
Landrat

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis



(2)	Angebote für Erwachsene (Volljährige) ab Vollendung des 21. Lebensjahres, die nicht Schülerin oder Schüler, Auszubildende, Teilnehmerin oder Teilnehmer des Jugend- und Bundesfreiwilligendienstes oder Studentin oder Student sind.		
a)	Grundstufe		
	• Musikalische Grundausbildung	45	360,00
	• Künstlerische Grundausbildung	90	432,00
b)	Unter-, Mittel- und Oberstufe		
	• Einzelunterricht	45	1476,00
	• 2er-Gruppe	45	972,00
	• 3er-Gruppe/4er-Gruppe	60	936,00
c)	Studienvorbreitende Ausbildung (SVA)/ Spezielle Talentförderung (STF)		
	• SVA	2 x 45	
		1 x 45	1476,00
		1 x 45	
	• STF	Bei besonderer Begabung und Notwendigkeit (z.B. Wettbewerbsvorbereitung) besteht die Möglichkeit einer wöchentlich zusätzlichen gebührenfreien Unterrichtsstunde.	
		• Über die Vergabe von SVA und STF wird nach einem Bewerbungsvorspiel und -gespräch durch die Leitung der Musik- und Kunstscole entschieden.	
d)	Ensemble- und Ergänzungsfächer Orchester/Spielkreise/Chor, Musiktheorie etc.		
	• als erstes Ergänzungsfach		gebührenfrei
	• jedes weitere Ergänzungsfach		180,00
	• als alleiniges Fach		180,00